

RS UVS Steiermark 1994/11/09 30.4-116/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1994

Rechtssatz

Da der Inhaber eines Gastgewerbebetriebes und nicht eine mit dem dortigen Autobahnausbau befaßte Aktiengesellschaft (zutreffend) Adressat der rechtskräftigen gewerbebehördlichen Vorschrift - eine Wasseruntersuchung zu veranlassen - ist, sind die Fragen der betreffenden Kostentragung, z.B. ob die AG eine mit dem Gewerbeinhaber vereinbarte Übernahme dieser Kosten nicht erfüllt hätte, nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens nach § 368 Z 17 GewO. Die dadurch entstehenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind (gegebenfalls) bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Schlagworte

Gewerbeordnung Gastgewerbe Auflagenerfüllung Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at